

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)



1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der 3R Company (nachstehend: AGB) kommen auf alle Lieferungen der 3R Company an Kunden zur Anwendung, wenn die 3R Company die AGB dem Kunden vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es insbesondere durch Abdruck in Katalogen/Dokumentationen, auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen oder Aufschaltung auf der Webseite. AGB früherer Fassungen werden bei Abweichungen durch die neueste Fassung ersetzt.

1.2 Widersprechen individuelle schriftliche Vereinbarungen oder Zusicherungen seitens der 3R Company im Einzelfall, namentlich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder auf dem Lieferschein diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor.

1.3 Widersprechen diese AGB allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der 3R Company jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.

1.4 Bis zur Bekanntgabe einer neuen Fassung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen der 3R Company und dem Kunden.

2. Angebote, Entstehung und Inhalt des Vertrages

2.1 Die von der 3R Company angebotenen Kataloge und Dokumentationen, namentlich die darin aufgeführten Preise, Gewichte sowie technischen Angaben, sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Technische Änderungen bleiben auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, wenn sie die vertragsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte nicht beeinträchtigen.

2.2 Die Angebote der 3R Company sind, sofern schriftlich nichts anderes zugesichert, während 90 Tagen verbindlich. Mündliche Angebote der 3R Company sind unverbindlich und freibleibend.

2.5 Der Mindestpreis einer Lieferung der 3R Company beträgt in jedem Fall CHF 80.00 netto. Beläuft sich der Gegenwert einer Bestellung des Kunden auf weniger als CHF 80.00 netto, so hat er für die darauf erfolgte Lieferung trotzdem CHF 80.00 netto zu bezahlen.

3. Forderungsabtretungsverbot Kunde

Ansprüche gegen die 3R Company darf der Kunde nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der 3R Company an Dritte abtreten.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Schweizerfranken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer, ohne irgendwelche Abzüge, gemäss untenstehenden Lieferbedingungen (Vertragsartikel 6) d.h. namentlich aber nicht abschliessend ohne Verpackung und Transport.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen der 3R Company sind innert 30 Tagen (Verfalltag) ab dem auf der Rechnung genannten Ausstellungsdatum der Rechnung netto, d.h. ohne Rückbehalt, und unter Ausschluss der Verrechnungseinrede zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Lieferverzögerungen oder der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die 3R Company behält sich vor, bei grösseren Aufträgen und Spezialanfertigungen Vorauszahlung zu verlangen.

5.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) gerät der Kunde daher ohne vorangehende Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8% p.a. Die 3R Company kann zudem sämtliche anderen Forderungen gegenüber dem Kunden durch entsprechende Erklärung sofort (Verfalltag) fällig stellen und gleichzeitig in Verzug setzen, dafür Sicherheiten verlangen und noch ausstehende Lieferungen zurück behalten bzw. zukünftige Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung ausführen.

5.3 Ist der Kunde in Verzug, ist die 3R Company berechtigt, sämtliche auf Grund des betreffenden Vertrages gelieferten Vertragsprodukte zurückzunehmen. Bei der Rücknahme der Vertragsprodukte hat der Kunde der 3R Company jederzeit Zugang zu verschaffen. Mit der Zurücknahme der betreffenden Vertragsprodukte ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von der 3R Company ausdrücklich schriftlich erklärt. In beiden Fällen behält sich die 3R Company sämtliche Schadenersatzansprüche vor.

5.4 Die 3R Company bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises und Erfüllung aller anderen Zahlungsbedingungen Eigentümerin sämtlicher gelieferter Vertragsprodukte (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ermächtigt die 3R Company mit Abschluss des Vertrages und auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Wenn der Kunde die Vertragsprodukte weiter verkauft, bevor er sie bezahlt hat, muss er sich ebenfalls das Eigentum daran vorbehalten. Wenn dem Kunden Insolvenz droht, hat er die 3R Company umgehend zu benachrichtigen und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte auszusondern. Der Kunde hat auf eigene Kosten eine Feuer-, Wasser- und Diebstahlversicherung betreffend die Vertragsprodukte abzuschliessen.

6. Lieferbedingungen

6.1 Für sämtliche Lieferungen der 3R Company an den Kunden vereinbaren die Parteien unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen EXW ab Werk. (INCOTERMS 2011).

6.2 Als Erfüllungsort für alle Rechtsbeziehungen zwischen der 3R Company und dem Kunden gilt sofern nicht in der Auftragsbestätigung erwähnt Schaffhausen SH. Der Kunde ermächtigt hiermit die 3R Company, in seinem Namen und auf seine Rechnung den Transport der Vertragsprodukte zu veranlassen. Die 3R Company haftet nicht für die Wahl des Frachtführers. Die 3R Company schliesst jedoch nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine Transportversicherung ab.

6.3 Sämtliche Nebenkosten, wie diejenigen für eine dem Transport angemessene Verpackung, Gebühren, Zölle und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, übernimmt der Kunde.

6.4 Nutzen und Gefahr gehen mit Bereitstellung der Vertragsprodukte bzw. im Zeitpunkt der Lieferbereitschaft der 3R Company auf den Kunden über, auch wenn ein anderer Lieferort genannt ist oder Frankolieferung vereinbart wurde.

6.5 Die Vertragsprodukte entsprechen den schweizerischen Sicherheits- und anderen Vorschriften. Bei einem ausländischen Bestimmungsort macht der Kunde die 3R Company auf allfällige andere anwendbare Vorschriften und Normen aufmerksam. 3R Company kann daraufhin die Lieferung auf Kosten des Kunden anpassen.

6.6 Verbindlich sind ausschliesslich die von der 3R Company schriftlich zugesicherten Liefertermine. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert, notwendige Angaben nicht macht, behördliche Vorgaben nicht erfüllt oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der 3R Company stehen, wie Streiks oder verspätete Lieferung durch die Lieferanten der 3R Company oder höhere Gewalt. Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesicherten bzw. angemessen verlängerten Lieferterminen ab, so informiert die 3R Company den Kunden. Dieser hat das Recht, eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Nach deren Ablauf kann der Kunde innert fünf Tagen vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden stehen aus der nicht oder verspätet erfolgten Lieferung keinerlei andere Ansprüche zu. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der 3R Company, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der 3R Company.

7. Annahme und Prüfung der Lieferungen

7.1 Es obliegt dem Kunden, die erhaltenen Vertragsprodukte nach Lieferungseingang umgehend (Prüfungsfrist) zu prüfen und erkennbare Mängel umgehend, spätestens jedoch innert acht Tagen nach Erhalt der Vertragsprodukte (Rügefrist) schriftlich der 3R Company mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls die Rüge an ihren Lieferanten weiterleiten kann. Unterlässt er dies, so gelten die Vertragsprodukte als genehmigt. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung umgehend schriftlich zu rügen.

7.2 Beschädigung an der Verpackung und Verluste von Vertragsprodukten sind dem Frachtführer bei Entgegennahme der Vertragsprodukte schriftlich mitzuteilen.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

8.1 Ansprüche aus Gewährleistung müssen innert zwölf Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten sind sie in jedem Fall verwirkt. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall, also auch bei einem Lieferort ausserhalb der Werke, mit der Bereitstellung der Vertragsprodukte im Werk bzw. im Zeitpunkt der Lieferbereitschaft.

8.2 Für ersetzte oder nachzubessernde Vertragsprodukte beginnt die Gewährleistungsfrist wieder neu zu laufen. Sie ist jedoch in jedem Fall beschränkt auf höchstens drei Monate (Verwirkungsfrist) nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8.3 Die Gewährleistung erstreckt sich auf den vertraglichen Leistungsumfang. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, die im Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein oder weiteren Spezifikationen ausdrücklich als solche ("Zusicherungen" oder "zugesicherte Eigenschaften") bezeichnet worden sind. Im Weiteren unterliegen die übrigen Haftungsvoraussetzungen (Prüfungs- und Rügefrist, Verwirkungsfolgen usw.) für zugesicherte Eigenschaften den gleichen Bestimmungen wie die Gewährleistung.

8.4 Bezieht sich die Gewährleistung auf ein Produkt, das die 3R Company bei einem Dritten bezogen hat, so hat der Kunde lediglich Anspruch darauf, dass die 3R Company die Gewährleistungsrechte gestützt auf gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen des Dritten (AGB) einfordert. Kommt der Dritte seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt die 3R Company die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Im übrigen wird jegliche Gewährleistung sowohl der 3R Company als auch ihrer Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

8.5 Die 3R Company übernimmt die Gewährleistung für wesentliche Mängel und Fehler an Vertragsprodukten oder deren Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich als Folge schlechten Materials oder fehlerhafter Fabrikation auftreten. Die 3R Company leistet nach ihrer Wahl Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz des fehlerhaften Vertragsprodukts oder dessen Teile. Der

Aufwand der 3R Company für die Nachbesserung resp. Ersatzlieferung ist in jedem Fall beschränkt auf den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglich gelieferten Lieferung. Ersetzte Vertragsprodukte bzw. deren Teile werden Eigentum der 3R Company. Zu ersetzende oder nachzubessernde Vertragsprodukte sind auf Rechnung des Kunden der 3R Company zurückzusenden (Übergang der Gefahr im Werk).

8.6 Wird ein Vertragsprodukt aufgrund von Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden hergestellt, so leistet die 3R Company lediglich Gewähr für die Ausführung gemäss diesen Vorgaben, jedoch nicht für die Richtigkeit oder Funktionsfähigkeit; der Kunde hält die 3R Company für die Verletzung allfälliger Schutzrechte im Zusammenhang mit Herstellung und Lieferung solcher Vertragsprodukte vollumfänglich schadlos.

9 Haftung

Ausschluss der Haftung bei Falschlieferung infolge mündlicher oder telefonischer Bestellung

Ansprüche des Kunden infolge Falschlieferungen aufgrund mündlich oder telefonisch erfolgter Bestellungen werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

10 Gewährleistung

Ausschluss weiterer Gewährleistung und Haftung sowie anderer Rechtsbehelfe

10.1 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, falscher Handhabung, übermässiger Beanspruchung und dergleichen. Die Gewährleistungs- und Haftpflichtpflicht erlischt, wenn (alternativ) der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der 3R Company Änderungen oder Reparaturen an den Vertragsprodukten vornehmen, nicht umgehend alle Massnahmen zur Schadensminderung treffen, sowie die beanstandeten Vertragsprodukte nicht zurücksenden oder diese weiterveräußern.

10.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Folgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegenüber 3R Company, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, namentlich auch aus unerlaubter Handlung und Irrtum, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche wie Minderung, Ersatz des unmittelbaren und/oder mittelbaren, direkten und/oder indirekten Schadens und/oder Folgeschadens, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, ebenso wie Ansprüche wegen mangelhafter Beratung oder Verletzung anderer Nebenpflichten.

10.3 Dieser Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt weder für Vertragsverletzungen, welche Personenschäden nach sich ziehen, noch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der 3R Company, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der 3R Company.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz der 3R Company. Die 3R Company kann den Kunden aber auch an seinem Wohnsitz belangen.

11.2 Der Vertrag sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, auch solche, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht").